

# **STATUTEN**

---

der

## **Christlichdemokratischen Volkspartei Horw (CVP Horw)**

**V O M**

06. September 2005

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Name Die Christlichdemokratische Volkspartei Horw (CVP Horw) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Horw. Sie ist Mitglied der CVP des Amtes Luzern-Land und der CVP des Kantons Luzern.

### Art. 2

Zweck Die CVP Horw vereinigt Personen, deren gemeinsames Ziel ist, das öffentliche Leben in Horw mit demokratischen Mitteln und nach den Grundsätzen der christlichen Weltanschauung mitzugestalten.

### Art. 3

Grundsätze

- 1 Die CVP Horw bekennt sich zu den Grundsätzen der CVP Schweiz und denjenigen der CVP des Kantons Luzern.
- 2 In einem Aktionsprogramm legt sie die Zielsetzungen für ihre Tätigkeit in der Gemeinde Horw fest. Das Aktionsprogramm ist mindestens alle vier Jahre zu Beginn des Wahljahres zu beschliessen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4

Erwerb

- 1 Mitglied der Partei kann werden, wer in der Gemeinde Horw stimmberechtigt ist und die Ziele und Grundsätze der Partei anerkennt und bereit ist, diese mitzutragen.
- 2 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Parteileitung aufgrund einer Beitrittserklärung. Der Beitritt wird rechtskräftig mit der Bezahlung des Jahresbeitrages. Gegen einen abweisenden Entscheid der Parteileitung kann die Parteiversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

### Art. 5

Erlöschen

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2 Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Parteileitung. Ein Austritt ist jederzeit möglich, befreit aber nicht von der Verpflichtung zur Leistung des Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr.
- 3 Ein Mitglied kann durch die Parteileitung ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen und Bestrebungen der Partei beeinträchtigt oder den Zielen und Grundsätzen zuwider handelt. Gegen den Ausschluss kann die Parteiversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

**Art. 6**

Bewerbung Die Partei vertritt den Grundsatz der freien Ämterbewerbung. Jeder Interessent oder jede Interessentin kann sich um ein politisches Amt bewerben. Die Bewerbungen sind der Parteileitung einzureichen. Über die definitive Nomination entscheidet die Generalversammlung.

**III. Organisation****Art. 7**

Organe Die Organe der CVP Horw sind:  
 A. Die Generalversammlung  
 B. Die Parteiversammlung  
 C. Die Parteileitung  
 D. Die Revisionsstelle

**Art. 8**

Amts-dauer 1 Parteileitung und Revisionsstelle werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.  
 2 Die Amtsdauer beginnt bei Legislaturbeginn nach den kommunalen Wahlen.

**Art. 9**

Abstimmungen 1 Abstimmungen, Wahlen und Nominationen erfolgen durch offenes Handmehr, wenn nicht die Parteileitung geheime Abstimmung anordnet oder 1/5 der Versammlung dies wünscht.  
 2 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Änderungen der Statuten bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.  
 3 Bei Wahlen und Nominationen gilt das absolute Mehr. Nach dem zweiten und jedem weiteren Wahlgang scheidet der Bewerber oder die Bewerberin mit der geringsten Stimmenzahl aus.  
 4 Stimm- und wahlberechtigt ist, wer mindestens drei Monate Mitglied ist.

**A. Die Generalversammlung und****B. Die Parteiversammlung****Art. 10**

Einberufung Die General- bzw. die Parteiversammlung wird von der Parteileitung einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern, mindestens aber einmal pro Jahr. Sie ist in der

Regel öffentlich. Auf Beschluss der Parteileitung oder von 1/3 der anwesenden Mitglieder kann die General- bzw. Parteiversammlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden.

Für die Mitglieder findet einmal jährlich, im ersten Quartal, eine Generalversammlung statt.

### **Art. 11**

- Zuständigkeit Die General- bzw. die Parteiversammlung ist das oberste Organ der CVP Horw. Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Parteileitung;
  - b) Wahl der Revisionsstelle;
  - c) Wahl von kantonalen Delegierten;
  - d) Nominierung der Kandidaten oder Kandidatinnen, die sich einer Volkswahl stellen;
  - e) Nominierung der Kandidaten und Kandidatinnen bei anderen Wahlgeschäften, die der Parteiversammlung durch die Parteileitung zur Beschlussfassung übertragen werden;
  - f) Beschlussfassung über gemeinsame Listen und Listenverbindungen;
  - g) Parolenfassung zu Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten
  - h) Parolenfassung zu Abstimmungen und Wahlen in kantonalen Angelegenheiten
  - i) Genehmigung des Aktions- und des Parteiprogrammes;
  - k) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
  - l) Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Revisionsberichtes;
  - m) Beratung und Beschlussfassung der von der Parteileitung unterbreiteten Angelegenheiten;
  - n) Abberufung von Parteiorganen und als Rekursinstanz bei Ablehnung der Aufnahme bzw. bei Ausschluss von Mitgliedern durch die Parteileitung;
  - o) Änderung der Statuten

## **C. Die Parteileitung**

### **Art. 12**

- Einberufung Die Parteileitung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin einberufen.

### **Art. 13**

- Bestand Die Parteileitung besteht aus:
- Dem Parteipräsidenten oder der Parteipräsidentin, zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, dem Sekretär oder der Sekretärin und dem Kassier oder der Kassierin;
  - Den Horwer CVP-Grossräten und Grossrätinnen, den CVP-Gemeinderäten und Gemeinderätinnen, dem CVP-Fraktionschef oder der Fraktionschefin des Einwohnerrates sowie einem CVP-Mitglied der Schulpflege;

- Zwei bis drei weiteren Mitgliedern.

#### **Art. 14**

Befugnisse	<p>Die Parteileitung ist verantwortlich für die Führung der Partei. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Führung und Leitung der CVP Horw;</li> <li>b) Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte für die General- bzw. Parteiversammlung;</li> <li>c) Bearbeitung von sachpolitischen Themen;</li> <li>d) Zusammenarbeit mit den Behördenmitgliedern;</li> <li>e) Bildung von Projektgruppen und deren Koordination;</li> <li>f) Wahl von parteiinternen Fachkommissionen und deren Koordination;</li> <li>g) Werbung und Aufnahme von Mitgliedern in die Partei;</li> <li>h) Finanzielle Führung der Partei;</li> <li>i) Parolenfassung zu Abstimmungen und Wahlen, sofern sie nicht durch die Parteiversammlung erfolgen;</li> <li>k) Vertretung der Partei nach aussen, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit;</li> <li>l) Vollzug der Beschlüsse und Aufträge der General- bzw. Parteiversammlung;</li> <li>m) Terminplanung und -koordination für Parteiorgane und Veranstaltungen;</li> <li>n) Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen der Amts- und Kantonalpartei;</li> <li>o) Bearbeitung aller weiteren Geschäfte, für welche nicht ein anderes Organ zuständig ist.</li> </ul>
------------	--

Die Parteileitung kann einzelne dieser Aufgaben Ausschüssen oder Arbeitsgruppen übertragen.

#### **Art. 15**

Dringlichkeit	Der Parteipräsident oder die Parteipräsidentin und zwei Mitglieder der Parteileitung können gemeinsam in dringenden Fällen die Aufgaben der Parteileitung sowie Routineangelegenheiten besorgen.
---------------	--

#### **Art. 16**

Unterschriftenregelung	Der Präsident oder die Präsidentin, oder ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin sind mit einem weiteren Mitglied der Parteileitung zu zweien zeichnungsberechtigt.
------------------------	---

### **D. Die Revisionsstelle**

#### **Art. 17**

Aufgaben	Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft die Rechnung und erstattet an der Generalversammlung Bericht und Empfehlung.
----------	--

## Weitere Organisationsformen

### Art. 18

- Symphatisanten
- 1 Die CVP Horw pflegt den Kontakt zu interessierten Personen, die der CVP Horw nahe stehen und mit ihr sympathisieren, jedoch nicht Mitglied der Partei sein möchten oder können.
  - 2 Die Mitarbeit von Symphatisanten und Symphasantinnen in Arbeitsgruppen ist möglich.

## IV. Arbeitsgruppen

### Art. 19

- Aufgaben
- 1 Die Organe der Partei können Arbeitsgruppen einsetzen. Arbeitsgruppen kann die Beratung wichtiger Sachgeschäfte übertragen werden.
  - 2 Eine Arbeitsgruppe hat mindestens einmal jährlich der Parteileitung Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

## V. Einwohnerratsfraktion

### Art. 20

- Befugnisse
- 1 Die CVP-Mitglieder des Einwohnerrates bilden eine Fraktion. An ihren Sitzungen nehmen mit beratender Stimme die Mitglieder des Grossrates, des Gemeinderates und fallweise Fachspezialisten teil.
  - 2 Die CVP-Fraktion kann mit anderen Mitgliedern des Einwohnerrates eine Fraktionsgemeinschaft bilden.

## VI. Finanzen

### Art. 21

- Einnahmen
- 1 Die Einnahmen der Partei bestehen aus:
    - a) Mitgliederbeiträgen
    - b) Persönlichen Beiträgen der Gemeinderatsmitglieder
    - c) Persönlichen Beiträgen der Einwohnerratsmitglieder
    - d) Persönlichen Beiträgen der Schulpflegemitglieder
    - e) Persönlichen Beiträgen der Grossratsmitglieder
    - f) Fraktionsbeitrag der Gemeinde
    - g) Freiwilligen Zuwendungen
    - h) Erträgen aus Dienstleistungen
    - i) Vermögenserträgen
    - k) Weiteren Beiträgen
  - 2 Der Fraktionsbeitrag der Gemeinde geht an die Parteikasse. Die Fraktion führt keine eigene Rechnung.

**Art. 22**

Haftung Für Verbindlichkeiten der CVP Horw haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es gibt keine persönliche Haftung.

**VII. Schlussbestimmungen**

**Art. 23**

Vereinsjahr Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

**Art. 24**

Inkrafttreten Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Parteiversammlung vom 06. September 2005 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom Oktober 1988.

Der Präsident

Die Sekretärin

6048 Horw, 06. September 2005

Stand 15.6.2005